

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 6 Satz 1 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

Bitte füllen Sie das Formular vollständig und gut lesbar aus. Die zutreffenden Kästchen sind anzukreuzen.

1. Anzeigende/r

Angaben zur natürlichen Person

Hinweis: Es sind die Angaben zur natürlichen Person oder die Angaben zur juristischen Person auszufüllen.

Familienname	Vorname(n)
Geburtsdatum	
Ladungsfähige Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefonnummer	E-Mail

Angaben zur juristischen Person oder zu einem nicht rechtsfähigen Verein

Hinweis: Es sind die Angaben zur natürlichen Person oder die Angaben zur juristischen Person auszufüllen.

Name	Handelsregister- /Vereinsregister-Nummer
Ladungsfähige Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person	
Ladungsfähige Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefonnummer	E-Mail
<input type="checkbox"/> Der Verein ist ein nicht rechtsfähiger Verein (nicht eingetragener Verein)	
<p>Hinweise: Jeder Verein benötigt eine Satzung. Wird ein Verein eingetragen, so spricht man vom eingetragenen Verein oder auch vom rechtsfähigen Idealverein (§ 21 BGB). Wird der Verein nicht eingetragen, so spricht man vom nichteingetragenen Verein oder auch nichtrechtsfähigen Idealverein. Sowohl der rechtsfähige als auch der nichtrechtsfähige Verein kann Träger von Rechten und Pflichten sein, kann klagen und verklagt werden und Vermögen erwerben. Unterschiede zwischen rechtsfähigem und nichtrechtsfähigem Idealverein bestehen jedoch beim Haftungsrecht (z.B. persönliche Haftung für Rechtsgeschäfte). Für weitere Informationen verweisen wir auf den „Leitfaden zum Vereinsrecht“ des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p>	

2. Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort der Ausübung	
Besonderer Anlass	
Voraussichtlich zu erwartende Besucheranzahl	
Betriebsbeginn und Betriebsende (Zeitraum – Datum)	Betriebsbeginn und Betriebsende (Uhrzeit)
Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen <input type="checkbox"/> Nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> Alkoholischen Getränken	Art der Speisen
	Art der Getränke
	Art der Getränke

Hinweise

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, das beigefügte Hinweisblatt zur Kenntnis genommen zu haben. Das Merkblatt ist für Ihre Unterlagen bestimmt.	
Ort, Datum	Unterschrift des/der Anzeigenden

Hinweise zur Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 6 Satz 1 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

- Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist **mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes** (Posteingang der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde) schriftlich unter Angabe der in § 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HGastG genannten Angaben anzuzeigen.
Ein Verstoß gegen diese Frist, stellt eine Ordnungswidrigkeit Gemäß § 12 HGastG dar. Zu jeder Anzeige ist der Fragebogen zum Gefährdungspotenzial beizufügen.
- Diese Anzeige ist gebührenpflichtig und richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 19. November 2012
- Die Befreiung zur Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes im Reisegewerbe wurde mit der Änderung des HGastG zum 24.12.2016 gestrichen. Somit ist auch für Inhaber einer Reisegewerbekarte eine Anzeige über den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass erforderlich. Eingetragene Befreiungen in Reisegewerbekarten verlieren ihre Gültigkeit.
- Die Anzeige nach dem HGastG stellt keine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung dar!
Es handelt sich lediglich um eine abzugebende Anzeige über den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Verkauf von Speisen und/oder Getränken).
- Die Daten werden gemäß § 7 HGastG der unteren Bauaufsichtsbehörde und den zuständigen Behörden der Lebensmittelüberwachung, der Finanzbehörde und der Polizeibehörde übermittelt.
- Insbesondere die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung; Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten.
Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften werden von der jeweilig zuständigen Behörde (Veterinäramt, Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzbehörde, etc.) erteilt.
- Gemäß § 11 Abs. 3 HGastG ist es verboten
 1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
 2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
 3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
 4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
 5. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten
(z.B. Flatrate-Party's, 1-Euro-Party's, Happy-Hour etc.).
- Gemäß § 11 Abs 4 sind bei Ausschank alkoholischer Getränke auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk.

Stadt Nidda

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Brandsicherheitsdienst nach § 17 HBKG

(Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz)

(1) Für Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine **größere Anzahl von Menschen gefährdet** wäre, wie beispielsweise Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen, **kann Brandsicherheitsdienst erforderlich sein**, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(2) Der Brandsicherheitsdienst wird von dem Ordnungsamt der Stadt Nidda angeordnet und von der Feuerwehr Stadt Nidda gestellt. **Art und Umfang** des Brandsicherheitsdienstes **werden vom Leiter der Feuerwehr festgelegt**. Den Anordnungen des Brandsicherheitsdienstes ist zu folgen.

(3) Für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes werden **Gebühren gemäß** der einschlägigen **Gemeindefestsetzung** erhoben.

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen vollständig aus und legen Sie ihn mit der Anmeldung der Veranstaltung dem Ordnungsamt der Stadt Nidda vor. Voraussetzung für eine Genehmigung der Veranstaltung ist die Vorlage aller Unterlagen, spätestens vier Woche vor Veranstaltungsbeginn.

Veranstalter/Verein:		
Ansprechpartner:		Telefon:
Anschrift:		
Art der Veranstaltung:		
Termin:		Uhrzeit:
BGH/DGH: Stadtteil <input type="checkbox"/>	Sporthalle: Stadtteil <input type="checkbox"/>	MZH: Stadtteil <input type="checkbox"/>
Festzelt/Festhalle: <input type="checkbox"/>	Größe:	Sonstiges:
Anzahl der zu erwartenden Gäste: _____		
Die maximale Anzahl der einzulassenden Gäste wird nach der Größe der Versammlungsstätte und der Gesamtnotausgangsbreite berechnet.		

Besonderheit der Veranstaltung

<input type="checkbox"/> Disconebel, Rauch, Staub	<input type="checkbox"/> Benutzung der Bühne / von Requisiten
<input type="checkbox"/> Vorführung mit Verbrennungsmotor	<input type="checkbox"/> Markt Art:
<input type="checkbox"/> Dekoration mit Kerzen. Art:	<input type="checkbox"/> Ausstellung Art:
<input type="checkbox"/> Verwendung von brand- und explosionsgefährlichen Stoffen (Feuerwerk)	
<input type="checkbox"/> Vorführung mit offenem Feuer	
<input type="checkbox"/> Zubereitung von warmen Speisen mittels, Kohle, Gas, Brennpaste, etc.	

Bestuhlung / Einrichtung

<input type="checkbox"/> genehmigter Bestuhlungsplan (Kreisbauamt und Brandschutzamt)	
<input type="checkbox"/> eigener Bestuhlungsplan, mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung vorlegen	
<input type="checkbox"/> Tischbestuhlung	<input type="checkbox"/> Reihenbestuhlung
<input type="checkbox"/> Dekoration schwerentflammbar B1 DIN 4102	<input type="checkbox"/> Stehplätze

63667 Nidda, den

_____ Datum

_____ Stempel/ Unterschrift

- Wird vom Ordnungsamt ausgefüllt! -

Brandsicherheitsdienst erforderlich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-------------------------------------	-----------------------------	-------------------------------

Auflagen:

63667 Nidda, den

_____ Datum

_____ Stempel/ Unterschrift

- Wird vom Stadtbrandinspektor ausgefüllt! -

Maßnahmen der Feuerwehr:

63667 Nidda,
den

_____ Datum

_____ Stempel/ Unterschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Verteiler:

Ordnungsamt/Stadtbrandinspektor/ggf. Wachhabender BSD

Veranstaltungen in Versammlungsstätten

Die Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten ist zu beachten und anzuwenden. Die nachfolgenden Punkte dienen der Orientierung:

➤ **Rettungswege**

Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus der Versammlungsstätte darf nicht länger als 30 m sein. Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Dabei muss die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen für die darauf angewiesene Personen mindestens betragen bei Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien 1,20 m je 600 Personen und in anderen Versammlungsstätten 1,20 m je 200 Personen.

➤ **Bestuhlung, Gänge und Stufengänge**

Werden nur vorübergehend Stühle in Reihen aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein. Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen. Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

➤ **Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen**

Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

➤ **Brandsicherheitsdienst**

Ein eventuell erforderlicher Brandsicherheitsdienst wird durch das Ordnungsamt der Stadt Nidda gemäß § 17 HBKG angeordnet. Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes legt der Leiter der Feuerwehr Stadt Nidda fest. Der Brandsicherheitsdienst ist nach der gültigen Gebührensatzung der Stadt Nidda gebührenpflichtig.

Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten¹
(Hessische Versammlungsstättenrichtlinie - H-VStättR)

(basiert auf dem Muster der Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz Fassung Juni 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Juli 2014)

§ 38 (H-VStättR)

Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

- (1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.